

Steuerrecht im Grund

In dieser Rubrik werden Sie von Steuerberater Holger Piscator aus Dreihausen monatlich über aktuelle steuerliche Themen und Rechtsprechung informiert.



Änderungen im Steuer- und Sozialversicherungsrecht ab 01.01.2014

Aufgrund der langen Koalitionsverhandlungen wird sich zum Jahreswechsel im Vergleich zu manch anderen Jahren relativ wenig ändern. Ein paar wenige Änderungen, die zum 01.01.2014 in Kraft treten, wurden jedoch von der alten Bundesregierung bereits vor den Wahlen verabschiedet.

So wird es eine Entlastung beim Steuertarif geben, den nahezu alle Steuerpflichtigen (wenn auch in relativ niedrigem Umfang) spüren werden. Der Grundfreibetrag wurde von 8.130 € auf 8.354 € erhöht. Dies kann für Alleinstehende je nach Steuersatz bis zu 45,37 € weniger Steuer und Solidaritätszuschlag pro Jahr bedeuten. Ehepaare und gesetzliche Lebenspartner sparen bis zu 90,73 €.

Die Beitragsbemessungsgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung wird von einem Bruttoverdienst von 47.250,00 € auf 48.600,00 € pro Jahr angehoben. Das bedeutet für gesetzlich krankenversicherte die mehr als 47.250,00 € verdienen eine Mehrbelastung in der Krankenversicherung von bis zu 110,70 € im Jahr. Auch die Pflegeversicherung wird mit bis zu 13,84 € bei Versicherten mit Kindern und 17,21 € bei Versicherten ohne Kindern, mehr zu Buche schlagen.

Im Rahmen der Altersvorsorge wird das Finanzamt die Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung sowie für berufsständische Versorgungswerke und sog. Rürup-Renten mit nunmehr 78% (2013: 76%) anrechnen. Dieser Satz steigt jährlich um 2%, bis er schließlich 100% erreicht hat. Rentenbeiträge werden bei Alleinstehenden mit max. 20.000 € und bei Verheirateten und eingetragenen Lebenspartnern mit max. 40.000 € steuerlich gefördert. Von dieser Erhöhung profitieren nicht nur Arbeitnehmer, sondern auch Beamte und Selbständige.

Die größten Änderungen stehen jedoch bei den Reisekosten bzw. Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte an. Bei den Reisekosten ist zunächst erwähnenswert, dass die Pauschalen für sog. Verpflegungsmehraufwendungen angehoben wurden. Diese können Arbeitnehmer geltend machen, die mindestens 8 Stunden oder länger außerhalb ihrer Arbeitsstätte tätig werden (z.B. Dienstreise, Fortbildung). Sie betragen bei einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden nun 12 € (bisher 6 €) und bei 24-stündiger Abwesenheit 24,00 €.

Bei den Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte wird der bisherige Begriff "regelmäßige Arbeitsstätte" durch den Begriff "erste Tätigkeitsstätte" ersetzt. Wer bisher dem Finanzamt klar machen konnte, dass seine Arbeitsstätte nicht unter den Begriff "regelmäßige Arbeitsstätte" fiel, konnte statt der einfachen Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte die doppelte Entfernung (also Hin- und Rückfahrt) nach Reisekostengrundsätzen abrechnen. Diese Möglichkeit wird ab 2014 für deutlich weniger Berufsgruppen bestehen. Auf der anderen Seite ergeben sich durch die neue Definition auch neue Gestaltungsmöglichkeiten – es bleibt also letztlich immer eine Frage des Einzelfalls und damit spannend.

Für weitergehende Informationen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Steuerberater

Holger Piscator

Diplom-Wirtschaftsjurist (FH)

Tel.: 06424/928882

Erlingärten 7, 35085 Ebsdorfergrund

e-mail: piscator@stb-piscator.de

www.stb-piscator.de